

## § 10 1. HAGDV

### Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes

Bundesrecht

---

## Fünfter Abschnitt – Durchführung der allgemeinen Schutzvorschriften

**Titel:** Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** 1. HAGDV

**Gliederungs-Nr.:** 804-1-1

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 10 1. HAGDV – Führen von Entgeltbüchern

(1) <sup>1</sup>Entgeltbeleg im Sinne der §§ 9 , 11 und 28 HAG ist in der Regel ein Entgeltbuch, das die in § 12 vorgeschriebenen Angaben enthält. <sup>2</sup>Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes kann Muster für Entgeltbücher vorschreiben.

(2) Die Beschaffung und Ausfüllung der Entgeltbücher obliegt, unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2 , den Personen, die die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben.

(3) Jedem in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten ( § 1 Abs. 1 und 2 HAG ) ist spätestens bei der ersten Abrechnung ein Entgeltbuch auszuhändigen.

(4) Ist der in Heimarbeit Beschäftigte oder Gleichgestellte für mehrere Auftraggeber tätig, so hat jeder Auftraggeber ein besonderes Entgeltbuch auszustellen.